

S a t z u n g
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
der Gemeinde Wallenhorst

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 15. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

Im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst haben die Nutzungsberechtigten der nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen (dezentrale Abwasserbeseitigung).

Die entsprechenden Grundstücke sind im Abwasserbeseitigungsplan der Gemeinde Wallenhorst vom 15.12.1998 -der Bestandteil dieser Satzung ist- wie folgt dargestellt:

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (Fäkalschlamm) den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den im Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Wallenhorst vom 15.12.1998 dargestellten Kleinkläranlagen ist in die eingezeichneten Gewässer bzw. in das Grundwasser einzuleiten.

Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers sind die entsprechend des Nds. Wassergesetzes erforderlichen Erlaubnisse bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Osnabrück) einzuholen.

Für den Fall, daß einzelne Nutzungsberechtigte von Grundstücken Kleinkläranlagen mit einer Einleitung in das Grundwasser planen, ist der Nachweis für die Zulässigkeit im Rahmen des vorgenannten Erlaubnisverfahrens zu führen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Wallenhorst, den 17.12.1998

Gemeinde Wallenhorst

Lahrmann
Bürgermeister